

Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde *in der Fassung vom 18.02.2003*

Gemäß § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20.Mai 1999 erlässt die Fachhochschule Eberswalde folgende Rahmenprüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Praktische Studiensemester
- § 3 Fristen
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Art der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Diplom-Vorprüfung: Zweck und Durchführung
- § 15 Diplomprüfung: Zweck und Durchführung
- § 16 Diplomarbeit: Anmeldung, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
- § 17 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Diplom- Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Zuständigkeiten
- § 23 Definitionen

II. Abschnitt: Vorgabe für fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

- § 1 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 3 Art, Umfang und Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 4 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 5 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung
- § 6 Diplomarbeit
- § 7 Diplomgrad

III. Abschnitt: Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der FH Eberswalde. Sie bildet den verbindlichen Rahmen für die Prüfungsordnungen der Studiengänge. Die Fachbereiche erlassen Prüfungsordnungen für ihre Studiengänge, in denen fachspezifische Belange, die über die Rahmenprüfungsordnung hinausgehen, geregelt werden.

Die Rahmenprüfungsordnung wird im Internet auf der Homepage der FH Eberswalde veröffentlicht und liegt zur Einsicht im Prüfungsamt und in den Dekanaten aus.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, bestehend aus einem Grundstudium und einem Hauptstudium, beträgt 8 Semester. Sie umfasst theoretische Studiensemester, praktische Studiensemester und Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2 Praktische Studiensemester

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regeln die Praktikumsordnungen für die Studiengänge.
- (2) Ein Studiengang kann entweder mit einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Nur bei einem Studiengang mit zwei praktischen Studiensemestern kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester auf Antrag ganz oder teilweise ersetzen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem Grundstudium abgeschlossen sein.
- (2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnungen und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und die Art der Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen der Fachbereiche. Die Prüfungstermine müssen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Studierenden haben sich den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung mindestens einmal bis zum Ende des 1. Semesters des Hauptstudiums zu unterziehen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen, dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden. Sind mehr als zwei Prüfungen der Diplom-Vorprüfung offen, erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums.

- (4) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung müssen bis zum Ende des 2. Semesters des Hauptstudiums bestanden sein. Erfolgt dies nicht, so hat der Prüfling an einer Pflichtberatung durch den Prüfungsausschuss teilzunehmen. In der Pflichtberatung werden ein Plan zum Studienverlauf und ein Prüfungszeitplan aufgestellt, der für den Prüfling zwingend die Anmeldung zu Prüfungen zur Folge

hat. Bei Nichtteilnahme an der Pflichtberatung oder bei Nichteinhaltung der durch den Prüfungsausschuss in der Pflichtberatung festgelegten Prüfungstermine erlischt der Prüfungsanspruch.

- (5) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit sind mindestens einmal bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch.
Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen, dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden.
- (6) Die Bekanntgabe der Themen für die Diplomarbeit durch die Fachbereiche erfolgt spätestens zu Beginn des 8. Semesters. Der Prüfling hat spätestens bis zum Ende des 8. Semesters die Diplomarbeit anzumelden. Der Termin der Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Anmeldung der Diplomarbeit nicht bis zum Ende des 8. Semesters, erlischt der Prüfungsanspruch. Bei begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest.
- (8) Zur Berechnung der Fristen werden die Semester gezählt, die die Studierenden an der Fachhochschule Eberswalde immatrikuliert waren, zuzüglich weiterer anerkannter Semester abzüglich gewährter Urlaubssemester.
- (9) Ist der Prüfungsanspruch nicht erloschen, bleibt er im Falle einer Exmatrikulation bis zum Ende des 5. Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erfüllt wurden.
- (10) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf des in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegten Zeitpunktes abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (11) In besonders begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen (Mutterschaft, erforderliche Pflege naher Angehöriger u.ä.), kann der Prüfungsausschuss von den oben genannten Fristen im Rahmen eines Sonderstudienplanes abgehen.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen (§ 23 Abs. 1), die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§ 16), gegebenenfalls ergänzt um eine mündliche Prüfung (§ 16 Abs. 9).
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen kann an die Erbringung von Prüfungsvorleistungen gebunden sein.

§ 5 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder auf Grund einer

durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

2. eine allenfalls in einer Prüfungsordnung der Fachbereiche vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von höchstens 13 Wochen abgeleistet und
3. die geforderten Prüfungsvorleistungen, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, erbracht und die im Studienplan vorgesehenen praktischen Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat, soweit dies nach der Studienordnung des jeweiligen Fachbereiches möglich ist,
4. die allenfalls in einer Prüfungsordnung der Fachbereiche vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt
oder
2. die in Absatz 1 genannten Unterlagen unvollständig sind
oder
3. der Prüfling im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet
oder
4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung verloren hat.

(3) Das Prüfungsamt stellt nach Meldung der Prüfungsvorleistungen durch die Prüfer die Zulassung zu Fachprüfungen und Studienleistungen von Amts wegen fest. In Zweifelsfällen und in begründeten Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Belegung von Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist von den Studierenden 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsamt anzuzeigen.

(5) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im Prüfungsplan (§ 3 Abs. 7) für das entsprechende Semester vorgesehenen Lehrfächern automatisch zu den Fachprüfungen und den Prüfungsleistungen angemeldet. Die Mitteilung der Zulassung zu Prüfungen erfolgt 10 Kalendertage vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang des Prüfungsamtes.

(6) Studierende können sich von einer Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. In diesem Fall sind die Prüflinge automatisch zum nächsten Prüfungstermin in diesem Fach angemeldet.

§ 6 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8 und § 16) zu erbringen. Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich nach dem Mehrfach-Wahlantwort-Verfahren (multiple-choice-Verfahren) durchgeführt werden, sind nicht zulässig.
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Zahl der Teilnehmer an Gruppenprüfungen ist auf maximal drei zu begrenzen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten mit Ausnahme einer gegebenenfalls durchzuführenden mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit (§ 16 Abs. 9) nicht überschreiten. Die Prüfungszeit für Gruppenprüfungen erhöht sich proportional zur Zahl der Teilnehmer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) a) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten sind ausgeschlossen.

b) Zurechnung der Noten der ECTS-Bewertung:

Noten RPO	ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	Good	gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	FX/F	Fail	nicht bestanden

Zurechnung der ECTS-Grade zu den Noten nach RPO:

ECTS-Grade	Noten FHE
A	1,2
B	1,8
C	2,5
D	3,3

E	3,8
FX / F	5

Die ECTS-Grade „A“ bis „E“ gehen mit der Vergabe von Credits einher. Bei den Graden „FX“ und „F“ werden keine Credits verliehen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls nach Vorschlag des Prüfenden gewichtet. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet, oder eine Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = **sehr gut**
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = **gut**
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = **befriedigend**
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = **ausreichend**
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = **nicht ausreichend.**

- (3) Zur Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird aus den Fachnoten aller Fächer, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge gegebenenfalls mit einer Gewichtung versehen, der Durchschnitt gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung bis zu 1,3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" bestanden erteilt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei der Diplomarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung, ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende

Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 1 Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den Prüfungsordnungen für die Studiengänge kann festgelegt werden, dass eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind und ein gegebenenfalls im Grundstudium liegendes praktisches Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ein im Hauptstudium liegendes praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, sämtliche Prüfungsvorleistungen vorliegen, die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer durchzuführenden mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Fachprüfung wird der Prüfling durch Aushang in den Fachbereichen oder über die Homepage der FH Eberswalde informiert.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Aushang nach § 11 Abs. 3 oder Bekanntgabe nach der mündlichen Prüfung) gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch einlegen.
- (6) Innerhalb der Widerspruchsfrist ist die Einsicht in bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Diplomarbeit möglich.
- (7) Leitlinien zum Umgang mit Pflichtunterlagen:
Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gemäß § 11 (6) RPO ist beim jeweiligen Prüfer möglich. Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften. Die Aufbewahrungsfrist von Schriftgut aus Prüfungen beträgt 5 Jahre. Diplomarbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.

§ 12 Freiversuch

In Studiengängen, in denen die Prüfungen nicht studienbegleitend erfolgen, ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche die Möglichkeit des Freiversuchs einzuräumen.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können auf Antrag ausnahmsweise je zwei zweite Wiederholungsprüfungen im gleichen Studiengang bewilligt werden. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Prüfungsanspruch. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist - mit Ausnahme von § 12 - nicht möglich.
- (2) Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind. Es gelten die Bestimmungen laut Absatz 1.
- (3) Die Fachbereiche regeln die Fristen für die Ablegung der Wiederholungsprüfung des Grundstudiums. Die Wiederholungsfrist darf 12 Monate ab dem letzten Prüfungstermin nicht überschreiten. Der Termin für die 2. Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Diplom-Vorprüfung: Zweck und Durchführung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist durch die Prüfungsordnungen für die Studiengänge so zu gestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 15 Diplomprüfung: Zweck und Durchführung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Diplomarbeit: Anmeldung, Abgabe Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede prüfungsberechtigte Person (§ 20) kann ein Diplomarbeitsthema vorschlagen, die Arbeit betreuen (Betreuer) und ein Gutachten zur Bewertung der Diplomarbeit erstellen, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Wird die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen angefertigt oder wird die Diplomarbeit in Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate.
- (4) Die Anmeldung der Diplomarbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen. Gutachter, Betreuer und Thema der Diplomarbeit sind dabei anzugeben.

Auf Antrag des Prüflings veranlasst der Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe von Diplomarbeitsthemen. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung zurückgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

Mit der Anmeldung der Diplomarbeit nach § 16 (4) RPO entscheidet der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Diplomarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass bei einer Sperre der Bibliotheksbenutzung das Verwertungsrecht entzogen ist.

In den Gutachten für die Diplomarbeit nach § 16 (7) RPO bzw. in der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit nach § 16 (9) RPO sind Sperrfristen für die Bibliotheksbenutzung der Diplomarbeit festzulegen oder es ist die Diplomarbeit für die Bibliotheksbenutzung freizugeben.

Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Diplomarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist auf der Innenseite aller Pflichtexemplare (Seite: Aufgabenstellung) zu vermerken.

- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat des Fachbereiches abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Für die Diplomarbeit sind zwei bewertete Gutachten zu erstellen. Dabei wird ein Gutachten durch die verantwortliche Person mit allgemeiner Prüfungsberechtigung erstellt, das weitere der beiden erforderlichen Gutachten kann durch einen weiteren Betreuer erfolgen, sofern dieser einen zumindest gleichwertigen

Hochschulabschluss sowie eine zumindest dreijährige einschlägige berufliche Praxis besitzt. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

- (8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit findet spätestens 3 Monate nach der Bewertung der Diplomarbeit statt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Bewertung einzubeziehen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 17 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten aus dem Grundstudium und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten aus dem Hauptstudium, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner können die Studienrichtung und gegebenenfalls Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern), die an der FH Eberswalde belegt wurden, und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen des Grundstudiums sowie die Diplom-Vorprüfung sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anzurechnen, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichem Studiengang erbracht wurden. Fehlt in der anzurechnenden Diplom-Vorprüfung eine Fachprüfung, deren Kenntnisse für das Hauptstudium erforderlich sind, kann eine Prüfung in diesem Fach zusätzlich verlangt werden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und die Diplom-Vorprüfung in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Eberswalde im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, ins besondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, Fach und Ingenieurschulen.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) sind anzurechnen.
- (5) Über die Anrechnung der Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden unter Mitwirkung der/des für das Studienfach zuständigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Das Fach geht dann nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind mit dem Zulassungsantrag im Prüfungsamt einzureichen. Die Anrechnung erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass die Studierenden hierdurch keinen Anspruch auf ein Unterrichtsangebot erwerben, das dem durch die Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht.

§ 20 Prüferinnen/Prüfer und BeisitzerInnen/Beisitzer

- (1) Die Professorinnen und Professoren, einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, der ProfessorenvertreterInnen oder Professorenvertreter und der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der FH Eberswalde besitzen für ihre Fachgebiete die allgemeine Prüfungsberechtigung. Weiterhin erhalten die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die Lehrbeauftragten sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine auf die von ihnen jeweils gelehrteten Einzelfächer eingeschränkte Prüfungsberechtigung. Auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrates kann an Einzelpersonen aus dieser Gruppe eine uneingeschränkte Prüfungsberechtigung, in der Regel befristet, erteilt werden. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfling kann für die Prüfungen und die Diplomarbeit die Prüferin/den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen/Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 21 Abs 6 entsprechend.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die nach § 16 zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Sofern einem Fachbereich mehrere Studiengänge zugeordnet sind, kann durch den Fachbereich ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen/Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die Vertreterin/den Vertreter der Studierenden 1 Jahr.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die weiteren nicht studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen/Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Fachschafftsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Organisation der Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

§ 22 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
 - Anträge nach der Prüfungsordnung
 - Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung
 - Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen
 - Anrechnung von Prüfungs- und Studienzeiten
 - Planung und Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum
 - Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und der Beisitzerinnen/Beisitzer
 - Widersprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungsleistung
 - Verlust des Prüfungsanspruches
 - Zulassung zu Prüfungen.
- (2) Die Prüferin/Der Prüfer entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung.
- (3) Die Studienkommission entscheidet über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss nicht selbst abgeholfen hat.
- (4) Das Prüfungsamt stellt Zeugnisse und Urkunden aus.
- (5) Anträge an den Prüfungsausschuss sind beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 23 Definitionen

- (1) Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.
- (2) Eine **Prüfungsleistung** ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung, wie Testat, Projekt, Referat, Hausarbeit). Sie wird benotet (§ 9 Abs. 1) oder „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen

Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Die jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine mangelhafte, d. h. mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden kann. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) möglich. In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Fachprüfung vom Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig sein.

- (3) **Prüfungsvorleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine **Prüfungsvorleistung** ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Fachnote ein.
- (4) Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (5) **Definition des Begriffs „Credits“**
 - a) Unter „Credits“ sind ECTS- Anrechnungspunkte zu verstehen, die jedem Modul zuzuordnen sind.
 - b) ECTS ist die Abkürzung für European Credit Transfer System.
 - c) ECTS-Anrechnungspunkte (Credits) sind der numerische Wert, der jedem Modul zugeordnet wird, um das erforderliche Arbeitspensum des/der Studierenden zu beschreiben. Die Credits spiegeln den quantitativen Arbeitsanteil wider, der für jede Veranstaltung im Verhältnis zum geforderten Studienpensum für den erforderlichen Abschluss eines Fachsemesters an der Hochschule aufgewendet werden muss (d.h. Vorlesungen, praktische Arbeiten, Seminare, Tutorien, Exkursionen, Eigenstudium in der Bibliothek und zu Hause, Prüfungen und andere Formen der Leistungsbewertung). Die Credits berücksichtigen das gesamte Studienpensum und nicht nur den lehrer gebundenen Unterricht. Das Anforderungsniveau der Lehrveranstaltung wird bei der Zuteilung der Credits nicht berücksichtigt.
 - d) Unter einem Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheit zu verstehen, die zu einem Abschluss oder einem Teilabschluss eines Faches, d.h. zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führt.
 - e) Ein Modul soll 1 Semester nicht überschreiten.
 - f) Jedes Modul ist durch eine Prüfungsleistung gemäß § 23 (2) RPO abzuschließen.
 - g) Module können sich aus verschiedene Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
 - h) Idealerweise stellt ein Modul eine in sich geschlossene funktionale Einheit dar, die sich frei mit anderen Modulen kombinieren lässt. Wenn das nicht zu realisieren ist, sind die Eingangsvoraussetzungen für das jeweilige Modul festzulegen.
 - i) die kleinste Studieneinheit eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches wird das Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul bezeichnet.
 - j) Bezogen auf den gesamten Studiengang sollen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Verhältnis 2/3 zu 1/3 stehen.
 - k) Module sind nach Möglichkeit studiengangübergreifend zu gestalten.

- l) Als Ordnungseinheit können „Makro-Module“ gebildet werden, die mehrere Studieneinheiten umfassen, und als Einzelnote (Fachnote) in den Zeugnissen aufgeführt werden.
- m) Die im Modul zu erbringende Prüfung kann als Modulprüfung oder in mehreren Prüfungsleistungen in Abhängigkeit vom Umfang des Moduls erbracht werden.
- n) Ein Modul soll 2, 4 oder 8 Credits umfassen.
- o) Je Semester sind 30 Credits zu Grunde zu legen.
- p) Credits sind nur anzurechnen, wenn die im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

II. Abschnitt: Vorgabe für fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

§ 1 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach - nicht mehr als vier – theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Grund- oder Hauptstudium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen bzw. Praxisprojekte gemäß § 2 Abs. 2 zu integrieren.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt nicht mehr als 170 Semesterwochenstunden.

§ 2 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen fest.
- (2) Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fachbereiche regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

Fach	Semes- ter	Pflicht/ Wahl- pflicht	Credits	Prü- fungs- vorlei- stung	Prü- fungs- lei- stung	Art und Dauer	Ver- rech- nungs- mög- lichkeit	Ge- wich- tung einzel- ner Prü- fungs- lei- stungen	Ge- wich- tung der Fach- note
------	---------------	------------------------------	---------	------------------------------------	---------------------------------	------------------	---	---	--

- (2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fachbereiche legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen fest.

§ 5 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

Fach	Semes- ter	Pflicht/ Wahl- pflicht	Credits	Prü- fungs- vorlei- stung	Prü- fungs- lei- stung	Art und Dauer	Ver- rech- nungs- mög- lichkeit	Ge- wich- tung einzel- ner Prü- funglei- stungen	Ge- wich- tung der Fach- note
------	---------------	------------------------------	---------	------------------------------------	---------------------------------	------------------	---	---	--

- (2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 6 Diplomarbeit

Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge regeln die Verfahrensweise für die Abnahme der mündlichen Prüfung.

§ 7 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-..." mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung verliehen.

III. Inkrafttreten der Rahmenprüfungsordnung

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Veröffentlicht durch Aushang am 23.05.01, damit gültig ab 23.05.01

Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung vom 18.02.2003

Veröffentlicht durch Aushang: **10.04.2003**

Übergangsbestimmung: Abschnitt 1 § 23 (5) findet nur für Prüfungsordnungen der Studiengänge Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 18.02.2003 geändert oder genehmigt werden.

Die Änderungssatzung wurde durch Beschluss des Senates vom 18.02.2003 in Kraft gesetzt.